

Werbeslogan "So wichtig wie das tägliche Glas Milch!" ohne weitere Angaben irreführend

Luxemburg/Stadt (mm) **Der Europäische Gerichtshof hat im Streit um gesundheitsbezogene Angaben im Zusammenhang mit einem Früchtequark entschieden, dass der Werbeslogan "So wichtig wie das tägliche Glas Milch!" ohne weitere Angaben zu der behaupteten gesundheitlichen Wirkung irreführend war.** (Az.: C-609/12)

Der betreffende Früchtequark wird in Verkaufseinheiten von sechs Bechern zu je 50 g verkauft. Nach der auf der Verpackung des betroffenen Produkts angebrachten Nährwerttabelle hat dieses pro 100 g einen Brennwert von 105 kcal, einen Zuckergehalt von 13 g, einen Fettanteil von 2,9 g und einen Kalziumgehalt von 130 mg. Zum Vergleich gibt der Bundesgerichtshof an, dass der Kalziumgehalt bei 100 g Kuhmilch ebenfalls 130 mg betrage, ihr Zuckergehalt aber nur bei 4,7 g liege. Im Jahr 2010 wurde auf der Oberseite jeder Verkaufseinheit der Werbeslogan "So wichtig wie das tägliche Glas Milch!" angebracht. Weder die Kennzeichnung noch die Aufmachung des Produkts enthielten einen der Hinweise nach Art. 10 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Demnach dürfen gesundheitsbezogene Angaben nur gemacht werden, wenn die Kennzeichnung oder, falls diese Kennzeichnung fehlt, die Aufmachung der Lebensmittel und die Lebensmittelwerbung folgende Informationen tragen:

- a) einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise,
- b) Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen,
- c) ggf. einen Hinweis an Personen, die es vermeiden sollten, dieses Lebensmittel zu verzehren, und
- d) einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefahr darstellen könnten.

Ein großer Verband zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hielt den Slogan für unzulässig und hat den Hersteller auf Unterlassung verklagt. Das Landgericht Stuttgart hatte die Klage mit Urteil vom 31.05.2010 zwar abgewiesen, das Oberlandesgericht Stuttgart gab dieser jedoch statt. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts stellt der streitige Slogan weder eine nährwertbezogene noch eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Verordnung Nr. 1924/2006 dar, so dass er nicht in deren Anwendungsbereich falle. Jedoch handele es sich bei dem Slogan um eine irreführende Bezeichnung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB, da das betroffene Produkt bei gleicher Menge einen viel höheren Zuckergehalt habe als Vollmilch. Gegen diese Entscheidung legte der Hersteller Revision beim Bundesgerichtshof ein. Für den BGH stellt der Slogan weder eine irreführende Bezeichnung im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 LFGB noch eine nährwertbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung Nr. 1924/2006 dar. Vielmehr handele es sich bei dem Slogan um eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung. Die angesprochenen Verbraucher gingen nämlich davon aus, dass Milch insbesondere wegen der enthaltenen Mineralstoffe vor allem für Kinder und Jugendliche eine gesundheitsfördernde Wirkung habe. Der Slogan messe dem betroffenen Produkt eine positive Wirkung bei, indem er es dem täglichen Glas Milch gleichstelle. Somit werde ein Zusammenhang zwischen diesem Produkt und der Gesundheit der Verbraucher suggeriert, der ausreiche, um von einer gesundheitsbezogenen Angabe auszugehen. Im entscheidungserheblichen Zeitraum, dem Jahr 2010, habe die Kennzeichnung des betroffenen Produkts jedoch keine der in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1924/2006 angeführten Informationen getragen. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH angerufen, ob die Hinweispflichten nach Art. 10 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 1924/2006 bereits im Jahr 2010 befolgt werden mussten.

Der Verbraucherschutz werde durch das Vorhandensein der in Art. 10 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 1924/2006 vorgesehenen Informationen nicht nur dann gewährleistet, wenn für ein Lebensmittel eine in den Listen zugelassener Angaben nach Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 1924/2006 enthaltene gesundheitsbezogene Angabe verwendet werde, sondern auch dann, wenn eine solche Angabe im Einklang mit der Übergangsmaßnahme in Art. 28 Abs. 5 der EU-Verordnung Nr. 1924/2006 verwendet werde. Außerdem rechtfertige bei einer Angabe, die nicht nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1924/2006 i.V.m. ihrem Art. 28 Abs. 5 verboten war, der Umstand, dass die Liste zugelassener Angaben gemäß Art. 13 der Verordnung noch nicht angenommen wurde, es nicht, einen Lebensmittelunternehmer von seiner Pflicht

freizustellen, dem Verbraucher die in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Informationen zu liefern. Im Rahmen der in Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 vorgesehenen Übergangsmaßnahme musste nämlich ein Unternehmer, der sich zur Verwendung einer gesundheitsbezogenen Angabe entschieden hatte, in eigener Verantwortung die Wirkungen des betreffenden Lebensmittels auf die Gesundheit kennen und somit bereits über die von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung geforderten Informationen verfügen.

Das Gericht folgte damit weitgehend den Anträgen des Generalanwaltes. Er hatte ebenso wie der deutsche Bundesgerichts betont, der gesundheitsbezogene Vergleich mit der Milch könnte beim Durchschnittsverbraucher den Eindruck erwecken, der Quarkkonsum wirke sich positiv auf die Gesundheit aus.

Aus diesen Gründen hat die Vierte Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Recht erkannt:

Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der durch die Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 09.02.2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Hinweispflichten nach Art. 10 Abs. 2 dieser Verordnung im Jahr 2010 bereits für gesundheitsbezogene Angaben galten, die nicht nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung in Verbindung mit ihrem Art. 28 Abs. 5 und 6 verboten waren.

Die Entscheidung des EuGH vom 10.04.2014 ist rechtskräftig.